

**Dr. Rolf Köster**

Rechtsanwalt  
Sozietät Dr. Frowein & Partner  
Neumarkt 1, 42103 Wuppertal  
Telefon: 0202/2 45 75 0 Telefax: 0202/45 22 72

Privat:

Barbarossastraße 30  
42115 Wuppertal  
Telefon: 0202/30 49 94  
Telefax: 0202/30 68 16

Mitglied der CDU Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal  
**Vorsitzender des Kulturausschusses**

Wuppertal, 06.08.2013

Betr.: Gemeinsamer Antrag der Fraktion WfW und der Ratsgruppe DCW auf Einberufung einer Sondersitzung des Kulturausschusses

Sehr geehrte Frau Kollegin Glauner,  
sehr geehrter Herr Kollege Stenzel,

Ihr o. g. Antrag vom 24.07.2013 – eingegangen im OB-Büro am 30.07.2013 – stößt bei mir auf Verständnis, da es sich um eine kulturpolitische Angelegenheit handelt, die von öffentlichem Interesse ist und auch öffentlich erörtert werden sollte, soweit dies zu diesem frühen Zeitpunkt – im Hinblick auf die Spielzeit 14/15 – möglich ist und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal (GO Rat) und der Zuständigkeitsordnung (ZO) in der jeweils gültigen Fassung möglich erscheint.

Der Kulturausschussvorsitzende beruft im Benehmen mit der Verwaltung den Ausschuss ein. Demgemäß hat der Unterzeichner eine Meinung des Rechtsamtes der Stadt eingeholt, die Ihren Antrag geprüft und zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

1.

Dem Antrag der Fraktion der WfW und der Gruppe CDW fehlt es an einer Anspruchsgrundlage, so dass der Antrag nicht zulässig ist. Eine Umdeutung in die Beantragung einer Sondersitzung des Rates der Stadt Wuppertal kommt aufgrund des eindeutigen Wortlautes nicht in Betracht.

Im Einzelnen:

Das Antragsrecht einer Fraktion und/oder Ratsgruppe ergibt sich nicht aus § 22 I GO

Rat, da dieser nur für den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur gilt. Auch § 22 II GO Rat ist nicht einschlägig, da sich dieser nur an den Oberbürgermeister und den Geschäftsbereichsleiter wenden.

Ein Antragsrecht ergibt sich auch nicht aus § 3 I 2 GO Rat, da eine planwidrige Regelungslücke nicht vorliegt, und § 22 GO Rat als abschließende Sonderregelung die Einberufung der Ausschüsse reguliert.

2.

Daher habe ich – aufgrund der Rechtslage – keine Möglichkeit, Ihrem Antragsbegehren zu entsprechen. Persönlich erlaube ich mir anzumerken, **dass ein solcher, in der sitzungsfreien Zeit des Rates gestellter Antrag, weite Teile der gewählten Ausschussmitglieder von einer Beratung ausschließen würde.**

3.

Frau Stv. Glauner wird darüber hinaus als Mitglied des Aufsichtsrates der Wuppertaler Bühnen GmbH wissen, dass die Angelegenheiten der Wuppertaler Bühnen nach den für eine GmbH einschlägigen Regeln entschieden werden. Die Wuppertaler Bühnen GmbH hat drei entscheidungsbefugte Organe, den Geschäftsführer, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Entgegen Ihrer Vermutung hat die Funktion der Gesellschafterversammlung nicht der Rat der Stadt Wuppertal inne, sondern der Ausschuss für Finanzen & Beteiligungssteuerung. So hat der Rat der Stadt Wuppertal – mit Ihrer Zustimmung – seine Arbeit organisiert.

4.

Wie Sie wissen, hat der Aufsichtsratsvorsitzende der Wuppertaler Bühnen GmbH eine Sondersitzung des Aufsichtsrates auf den **10.09.2013** terminiert.

Ich lade den **Kulturausschuss auf den 11.09.2013** ein und werde Ihrem Diskussionsanliegen dadurch Rechnung tragen, dass ich einen **TOP „Zukünftiges**

**Betriebskonzept des Musiktheaters der Wuppertaler Bühnen GmbH** „ auf die TO setzen werde.

In der Hoffnung, Ihrem Anliegen damit Rechnung zu tragen, verbleibe ich mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

gez.

Dr. Rolf Köster  
Ausschussvorsitzender